



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. September 2022

2000.334

Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2021; Kenntnisnahme

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag und Zweck

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) sieht in Art. 44 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über das Ergebnis der Prüfungen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden orientiert.

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für eine Beurteilung der Finanzlage aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Weiter gibt er Auskunft über die Prüfungen und Beurteilungen sowie allfällige Aufsichtsmaßnahmen.

2. Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden nach Finanzhaushaltsgesetz

Gemäss Art. 44 Abs. 1 FHG prüft der Kanton die Finanzlage der Gemeinden jährlich. Zentrale Grössen zur Beurteilung der Finanzlage sind das Haushaltsgleichgewicht und die Verschuldung. Die Grundlage hierfür bildet Art. 2 FHG:

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und



Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Um eine zuverlässige Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden vornehmen zu können, gibt Art. 22 FHG die massgeblichen Finanzkennzahlen vor, die von den Gemeinden auszuweisen sind. Die Gemeinden haben eine Auskunftspflicht, müssen bei der Prüfung ihrer Finanzlage mitwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Prüfergebnis ist dem Gemeinderat zu eröffnen (Art. 44 Abs. 1 FHG). Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung. Art. 46 FHG gibt dem Kanton ausserdem die Möglichkeit, einer Gemeinde mittels verzinslicher Darlehen ausserordentlich finanzielle Mittel auszurichten, falls diese das Haushaltsgleichgewicht nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann.

Die Abschlussergebnisse der Gemeinden 2021 präsentieren sich wie folgt:

Beträge in TFr. (+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)

Gemeinde	Operatives Ergebnis	Ausserordentliches Ergebnis	Gesamtergebnis	Bemerkungen
Bühler	231.6	-435.2	-203.6	
Gais	744.9	50.5	795.4	
Grub	-201.1	20.4	-180.7	
Heiden	2'382.6	464.5	2'847.1	
Herisau	2'240.3	1'248.9	3'489.1	
Hundwil	58.4	143.2	201.6	
Lutzenberg	1'446.1	428.7	1'874.7	
Rehetobel	576.9	17.0	593.9	
Reute	277.2	-95.4	181.8	
Schönengrund	-265.4	47.8	-217.6	
Schwellbrunn	786.3	-555.5	230.8	
Speicher	1'390.8	-1'163.0	227.8	
Stein	414.7	-333.6	81.2	
Teufen	7'880.9	-7'373.7	507.2	
Trogen	-289.2	368.5	79.3	
Urnäsch	808.6	-454.5	354.1	
Wald	251.5	30.8	282.2	
Waldstatt	609.4	-321.8	287.6	
Walzenhausen	1'125.3	78.5	1'203.8	
Wolfhalden	1'302.2	-4.3	1'297.9	
Total	21'772.0	-7'838.4	13'933.6	

Die Gesamtergebnisse der Gemeinden sind sehr gut ausgefallen. Ein möglicher Grund könnte die defensive Budgetierung der Steuereinnahmen aufgrund der Pandemie gewesen sein. Dies könnte dazu geführt haben, dass Gemeinden Ausgaben zurückgestellt haben, welche möglicherweise in den Folgejahren anfallen.

3. Gegenstand der Prüfung durch den Kanton

Der Bericht konzentriert sich auf die Einhaltung der oben dargelegten Grundsätze nach Art. 2 FHG. Wenn eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt wird, fordert



der Regierungsrat den betroffenen Gemeinderat nach Art. 45 Abs. 1 FHG auf, einen Massnahmenplan zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen. Die Auswertungen im Rahmen der Finanzaufsicht basieren auf den revidierten Jahresrechnungen der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität (gemäss Art. 22 Abs. 2 FHG) herangezogen. Diese vermitteln einen Überblick, in welche Richtung die Gemeinden sich bewegen. Weiter umfasst die Prüfung Abklärungen, ob weitere finanzielle Risiken bestehen (bspw. bei Eventualverpflichtungen, bei zu konsolidierenden Betrieben etc.).

Eine Prüfung, ob die Buchungen nach den Grundsätzen von HRM2 vorgenommen wurden, ist nicht Gegenstand der kantonalen Aufsicht. Dies ist primär Aufgabe der Revisionsunternehmen. Im Rahmen seiner Finanzaufsicht über die Gemeinden prüft der Kanton die Rechnungen der Gemeinden nicht nach den allgemeinen Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie nach der Einhaltung des Verursacherprinzips und der Vorteilsabgeltung (Art. 3 ff. FHG). Eine entsprechende Prüfung ist Aufgabe der kommunalen GPK im Rahmen der Oberaufsicht.

4. Publikation Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen, ihnen aber auch die Möglichkeit bieten betriebswirtschaftliche Analysen durchzuführen. Die Auswertungen dienen zudem dem Kanton zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden. Die Bildung oder Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen oder Vorfinanzierungen werden beim Nettoergebnis der Funktionalen Gliederungen nicht berücksichtigt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erhalten.

5. Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Am 21. Dezember 2021 wurden die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Gemeinden eingeladen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bis spätestens 18. April 2022 einen Export der revidierten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) des Jahres 2021 sowie nach deren Erstellung ein Exemplar der gedruckten Rechnung an das Departement Finanzen zu übermitteln. Diese Daten haben alle Gemeinden fristgerecht übermittelt. Die Zahlen wurden danach durch das Departement Finanzen in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsfirma aufbereitet. Die Unterlagen wurden plausibilisiert und allfällige Unklarheiten direkt mit den Finanzverwaltungen besprochen und geklärt. Die so zusammengestellten Daten bilden die Grundlage für die Berechnungen im Rahmen der Finanzaufsicht über die Gemeinden. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war konstruktiv und hat einwandfrei funktioniert.

6. Arbeit und Zusammensetzung der Kommission

Zum Vollzug der Finanzaufsicht über die Gemeinden setzte der Regierungsrat eine beratende Kommission ein (Art. 44 Abs. 2 FHG). Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Signer Paul, Vorsteher Departement Finanzen, Präsident

Mayer Bruno, Leiter Amt für Finanzen, Mitglied

Frischknecht Ueli, Vertreter Gemeindepräsidienkonferenz, Mitglied

Schai Donat, Leiter Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Mitglied mit beratender Stimme

Frei Martin, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Aktuar

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht am 7. September 2022 verabschiedet.



B. Prüfungen in der Finanzaufsicht

1. Haushaltsgleichgewicht

Nach Art. 2 Abs. 1 FHG ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden soll. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss jedoch nicht jährlich der Fall sein, sondern lediglich mittelfristig, da es möglich sein muss, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten teilweise mit fremden Mitteln oder Mitteln des Eigenkapitals zu decken. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese Dauer aufweist. Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der Hauptzielsetzungen für die Finanzpolitik eines öffentlichen Haushalts. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichtes ist das operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die Summen der Ergebnisse der letzten sieben Jahre dargestellt, wobei bis 2013 die Gesamtergebnisse und ab dem Jahr 2014 das operative Ergebnis berücksichtigt werden.

Beträge in TFr.		(+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)		
	Kumulierte Ergebnisse *)			Bemerkungen
Gemeinde	2013 - 2019	2014 - 2020	2015 - 2021	
Bühler	4'912.5	3'614.1	2'919.0	
Gais	13'837.6	13'487.6	11'537.6	
Grub	2'582.2	3'567.9	2'640.3	
Heiden	-447.9	284.2	3'001.1	
Herisau	6'069.5	-654.3	132.0	
Hundwil	1'159.8	730.2	1'036.4	
Lutzenberg	3'035.3	3'565.5	4'912.3	
Rehetobel	5'334.3	5'118.0	4'403.0	
Reute	1'666.1	2'252.2	2'316.6	
Schönengrund	-334.2	140.8	82.5	
Schwellbrunn	3'085.5	4'319.5	4'647.9	
Speicher	9'045.6	11'265.0	11'480.5	
Stein	-87.5	872.3	670.0	
Teufen	44'237.7	47'426.8	49'444.8	
Trogen	391.1	67.4	-54.2	ausreichender Bilanzüberschuss
Urnäsch	2'392.2	2'833.3	3'523.8	
Wald	448.6	891.5	1'043.7	
Waldstatt	4'180.1	4'441.9	4'394.3	
Walzenhausen	5'381.4	5'664.5	5'548.5	
Wolfhalden	7'911.7	7'289.4	7'599.4	

*) bis zum Jahr 2013 wird das Gesamtergebnis berücksichtigt, ab 2014 das operative Ergebnis

Die Gemeinde Trogen weist ein negatives kumuliertes Ergebnis aus. Da genügend Bilanzüberschuss vorhanden ist, ist aufsichtsrechtlich nichts zu bemängeln.

2. Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbeträge

Ein Bilanzfehlbetrag ist vorhanden, wenn die Summe aus Fremdkapital und den gebundenen Positionen des Eigenkapitals die Aktiven übersteigt. In einem solchen Fall darf die Erfolgsrechnung im nächsten Voranschlag nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden. Resultiert ein Bilanzfehlbetrag, muss er gemäss Art. 2 Abs. 2 FHG deshalb innert sieben Jahren abgetragen werden. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen aktuellen Überblick.

Beträge in TFr.

Gemeinde	Bilanzüberschuss			Bilanzfehlbetrag			VA 23: Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis zulässig Art. 2 Abs. 1 FHG		Bemerkungen
	2019	2020	2021	2018	2019	2021			
Bühler	6'080.8	5'336.5	5'132.9	-	-	-	ja		
Gais	12'921.0	13'104.2	13'899.6	-	-	-	ja		
Grub	3'400.0	4'524.4	4'343.7	-	-	-	ja		
Heiden	4'695.8	4'764.1	7'611.2	-	-	-	ja		
Herisau	18'427.3	14'888.3	18'377.5	-	-	-	ja		
Hundwil	2'292.7	2'305.1	2'506.7	-	-	-	ja		
Lutzenberg	5'593.6	5'917.4	7'792.1	-	-	-	ja		
Rehetobel	5'302.0	5'986.3	6'580.2	-	-	-	ja		
Reute	3'166.5	3'838.7	4'020.6	-	-	-	ja		
Schönengrund	1'428.7	1'816.8	1'599.2	-	-	-	ja		
Schwellbrunn	2'156.2	2'269.0	2'499.8	-	-	-	ja		
Speicher	8'764.2	9'164.6	9'392.4	-	-	-	ja		
Stein	3'065.8	3'309.7	3'390.9	-	-	-	ja		
Teufen	24'700.0	24'960.0	25'467.2	-	-	-	ja		
Trogen	1'606.3	1'680.0	1'759.3	-	-	-	ja		
Urnäsch	5'278.0	5'669.6	6'023.6	-	-	-	ja		
Wald	941.5	1'438.0	1'720.3	-	-	-	ja		
Waldstatt	4'435.1	4'482.5	4'770.1	-	-	-	ja		
Walzenhausen	9'130.8	9'611.2	10'814.9	-	-	-	ja		
Wolfhalden	8'525.8	8'295.7	9'593.6	-	-	-	ja		



zulässig



nicht zulässig

Da alle Gemeinden per 31.12.2021 einen Bilanzüberschuss ausweisen, ist in sämtlichen Gemeinden ein budgetierter Aufwandüberschuss im Voranschlag 2023 zulässig.

3. Schuldenbegrenzung aus Investitionstätigkeit

Nach Art. 2 Abs. 3 FHG muss der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag mindestens 100 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, welchen Teil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Nettoverschuldungsgrad zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Steigt dieser Anteil über 200 %, ist eine weitere Zunahme des Fremdkapitals aufgrund der Investitionstätigkeit zu begrenzen. Das FHG legt für hoch verschuldete Haushalte deshalb eine Schuldenbegrenzung fest. Es darf nur noch so viel investiert werden, wie auch selbst finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad muss folglich mindestens 100 % betragen. Art. 2 Abs. 3 FHG soll eine Neuverschuldung bereits hoch verschuldeter Haushalte (Nettoverschuldungsgrad über 200 %) verhindern.

Gemeinde	Nettoverschuldungsquotient in %			Auflage zum Selbstfinanzierungsgrad im kommenden Voranschlag Art. 2 Abs. 3 FHG				
	2019	2020	2021	2021		2022		2023
Bühler	90.93	108.58	81.47	nein	●	nein	●	nein
Gais	-82.36	-90.57	-92.58	nein	●	nein	●	nein
Grub	-1.15	-31.54	-6.11	nein	●	nein	●	nein
Heiden	69.41	111.84	88.04	nein	●	nein	●	nein
Herisau	75.16	103.11	97.89	nein	●	nein	●	nein
Hundwil	75.87	99.97	133.67	nein	●	nein	●	nein
Lutzenberg	-113.71	-93.91	-99.86	nein	●	nein	●	nein
Rehetobel	66.24	69.28	64.58	nein	●	nein	●	nein
Reute	61.05	23.31	8.17	nein	●	nein	●	nein
Schönengrund	-144.75	-150.43	-156.36	nein	●	nein	●	nein
Schwellbrunn	11.04	18.53	5.17	nein	●	nein	●	nein
Speicher	39.91	22.92	24.33	nein	●	nein	●	nein
Stein	32.38	40.66	20.49	nein	●	nein	●	nein
Teufen	-71.42	-72.31	-75.60	nein	●	nein	●	nein
Trogen	144.77	147.39	148.12	nein	●	nein	●	nein
Urnäsch	80.55	75.46	78.30	nein	●	nein	●	nein
Wald	38.65	29.46	18.89	nein	●	nein	●	nein
Waldstatt	20.39	22.01	5.92	nein	●	nein	●	nein
Walzenhausen	-16.40	-22.30	-33.39	nein	●	nein	●	nein
Wolfhalden	-101.32	-109.97	-100.87	nein	●	nein	●	nein



zulässig



nicht zulässig

Da bei keiner Gemeinde der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt, gibt es für den Voranschlag 2023 keine Auflagen betreffend der Höhe des Selbstfinanzierungsgrades.

C. Beurteilung der Finanzlage

1. Finanzpolitische Zielgrössen

Jeder Gemeinderat hat die finanzpolitischen Zielgrössen und die Entwicklung der Finanzkennzahlen im Aufgaben- und Finanzplan festzulegen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). Alle Gemeinden haben einen Aufgaben- und Finanzplan erstellt und in diesem auch die finanzpolitischen Zielgrössen festgelegt.

2. Kennzahlen zur Beurteilung

Gemäss Art. 22 Abs. 1 FHG legt das Exekutivorgan periodisch finanzpolitische Zielgrössen fest, aufgrund derer die finanzielle Lage und Entwicklung des Gemeinwesens erfasst und beurteilt werden kann. Dazu sind wenige, prägnante Finanzkennzahlen notwendig, die sowohl Bewegungs- wie auch Bestandesgrössen berücksichtigen und Aspekte der Bilanz wie auch der Erfolgs- und der Investitionsrechnung umfassen. Der Gemeinderat bestimmt die Zielvorgaben für diese Kennzahlen. Zur Beurteilung werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität analysiert. Diese drei Finanzkennzahlen sind bei einer finanzpolitischen Lagebeurteilung stets zu beachten, weil sie die grösste Aussagekraft besitzen. Die Kennzahlen wurden für alle Gemeinden nach einheitlichem Standard berechnet. Sie können daher von den in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Grössen abweichen.

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine bilanzbezogene Kennzahl, die anzeigt, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Damit kann die Tragfähigkeit der Nettoverschuldung beurteilt werden. Der Nettoverschuldungsquotient aller Gemeinden beträgt 24.9 % (2020: 29.7 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Nettoverschuldungsquotienten aller Gemeinden.

Nettoverschuldungsquotient in %															
Gemeinde	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		Bemerkungen
Bühler	79.81	🟢	71.2	🟢	91.6	🟢	93.9	🟢	90.9	🟢	108.6	🟡	81.5	🟢	
Gais	-58.14	🟢	-64.2	🟢	-68.2	🟢	-82.9	🟢	-82.4	🟢	-90.6	🟢	-92.6	🟢	
Grub	-9.09	🟢	6.8	🟢	-3.0	🟢	-8.8	🟢	-1.2	🟢	-31.5	🟢	-6.1	🟢	
Heiden	31.61	🟢	47.2	🟢	52.5	🟢	47.4	🟢	69.4	🟢	111.8	🟡	88.0	🟢	
Herisau	90.78	🟢	91.8	🟢	91.5	🟢	83.5	🟢	75.2	🟢	103.1	🟡	97.9	🟢	
Hundwil	44.98	🟢	90.0	🟢	65.8	🟢	75.9	🟢	75.9	🟢	99.97	🟢	133.7	🟡	
Lutzenberg	-75.91	🟢	-78.9	🟢	-79.1	🟢	-94.6	🟢	-113.7	🟢	-93.9	🟢	-99.9	🟢	
Rehetobel	118.03	🟡	85.6	🟢	92.7	🟢	93.1	🟢	66.2	🟢	69.3	🟢	64.6	🟢	
Reute	20.51	🟢	71.0	🟢	100.6	🟡	79.1	🟢	61.1	🟢	23.3	🟢	8.2	🟢	
Schönengrund	-167.32	🟢	-170.4	🟢	-154.6	🟢	-151.6	🟢	-144.7	🟢	-150.4	🟢	-156.4	🟢	
Schwellbrunn	37.00	🟢	24.9	🟢	28.6	🟢	20.1	🟢	11.0	🟢	18.5	🟢	5.2	🟢	
Speicher	73.24	🟢	80.5	🟢	76.8	🟢	56.6	🟢	39.9	🟢	22.9	🟢	24.3	🟢	
Stein	10.26	🟢	22.3	🟢	33.5	🟢	46.7	🟢	32.4	🟢	40.7	🟢	20.5	🟢	
Teufen	-12.35	🟢	-22.7	🟢	-43.9	🟢	-60.9	🟢	-71.4	🟢	-72.3	🟢	-75.6	🟢	
Trogen	112.34	🟡	143.4	🟡	150.6	🔴	160.3	🔴	144.8	🟡	147.4	🟡	148.1	🟡	
Urnäsch	88.15	🟢	81.3	🟢	85.4	🟢	98.4	🟢	80.6	🟢	75.5	🟢	78.3	🟢	
Wald	-1.29	🟢	38.9	🟢	30.1	🟢	52.1	🟢	38.7	🟢	29.5	🟢	18.9	🟢	
Waldstatt	81.63	🟢	59.4	🟢	45.1	🟢	28.3	🟢	20.4	🟢	22.0	🟢	5.9	🟢	
Walzenhausen	-7.52	🟢	-7.9	🟢	-12.6	🟢	-14.6	🟢	-16.4	🟢	-22.3	🟢	-33.4	🟢	
Wolfhalden	-89.79	🟢	-94.0	🟢	-97.4	🟢	-94.5	🟢	-101.3	🟢	-110.0	🟢	-100.9	🟢	

Richtwerte:

▲	> 150 %	schlecht	(0	Gemeinden, Jahr 2021)
■	100 - 150 %	genügend	(2	Gemeinden, Jahr 2021)
●	< 100 %	gut	(18	Gemeinden, Jahr 2021)

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt eine Verbindung zwischen der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen her, indem er angibt, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Dies beeinflusst die jährliche Veränderung der Verschuldung. Der Selbstfinanzierungsgrad aller Gemeinden beträgt 117.6 % (2020: 59.6 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Selbstfinanzierungsgrades aller Gemeinden.

Selbstfinanzierungsgrad in %										
Gemeinde	2015		2016		2017		2018		2019	
Bühler	143.49	●	117.9	●	30.9	▲	57.3	▲	216.1	●
Gais	282.16	●	131.2	●	137.3	●	164.3	●	156.2	●
Grub	68.68	▲	64.7	▲	192.7	●	137.9	●	74.4	▲
Heiden	75.97	▲	23.2	▲	51.5	▲	62.3	▲	27.0	▲
Herisau	93.75	▲	93.2	▲	94.5	▲	164.0	●	124.8	●
Hundwil	15.87	▲	9.9	▲	178.9	●	42.2	▲	97.1	▲
Lutzenberg	50.84	▲	188.0	●	120.9	●	397.5	▲	172.4	▲
Rehetobel	726.03	●	350.8	●	111.9	●	79.0	▲	244.8	●
Reute	98.13	▲	52.3	▲	25.2	▲	keine Angabe		116.8	●
Schönengrund	833.86	●	441.2	●	3.8	▲	-438.3	▲	2'135.1	keine Angabe
Schwellbrunn	281.40	●	166.3	●	518.0	●	334.2	●	252.4	▲
Speicher	63.17	▲	75.0	▲	78.4	▲	417.3	●	-9'802.0	▲
Stein	7.57	▲	71.0	▲	-62.4	▲	7.8	▲	814.4	●
Teufen	526.24	●	186.3	●	377.4	●	301.0	●	229.1	●
Trogen	37.57	▲	11.9	▲	35.7	▲	35.6	▲	260.6	▲
Urnäsch	70.81	▲	296.4	●	66.5	▲	52.3	▲	259.5	●
Wald	0.59	▲	0.0	▲	325.6	●	35.1	▲	381.0	●
Waldstatt	167.47	●	312.0	●	119.9	●	512.8	●	248.6	●
Walzenhausen	54.38	▲	98.8	▲	127.2	●	118.6	●	103.3	▲
Wolfhalden	161.59	●	151.4	●	62.5	▲	137.0	●	280.5	●

Richtwerte:

- ▲ < 80 % schlecht (Erhöhung Verschuldung) (6 Gemeinden, Jahr 2021)
- ▲ 80 - 100 % Normalfall (1 Gemeinden, Jahr 2021)
- > 100 % gut (Abnahme Verschuldung) (13 Gemeinden, Jahr 2021)

Der Zinsbelastungsanteil fokussiert schliesslich auf die Erfolgsrechnung. Er sagt aus, welcher Anteil des Finanzertrages jährlich durch den Nettozinsaufwand beansprucht wird. Der Zinsbelastungsanteil aller Gemeinden beträgt 0.2 % (2020: 0.3 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Zinsbelastungsanteils aller Gemeinden.

Zinsbelastungsanteil in %										
Gemeinde	2015		2016		2017		2018		2019	
Bühler	1.52	●	1.2	●	1.1	●	0.9	●	0.7	●
Gais	0.30	●	0.3	●	0.2	●	0.1	●	0.1	●
Grub	0.29	●	0.4	●	0.4	●	0.4	●	0.3	●
Heiden	0.41	●	0.3	●	0.3	●	0.3	●	0.2	●
Herisau	1.06	●	0.8	●	-0.1	●	0.7	●	0.6	●
Hundwil	-0.10	●	0.1	●	0.2	●	0.1	●	0.1	●
Lutzenberg	0.60	●	-0.0	●	-0.0	●	-0.0	●	-	●
Rehetobel	1.08	●	1.1	●	0.9	●	0.9	●	0.7	●
Reute	0.37	●	0.6	●	0.2	●	0.2	●	0.1	●
Schönengrund	-0.17	●	-0.1	●	-0.2	●	-0.2	●	-0.2	●
Schwellbrunn	0.42	●	0.5	●	0.4	●	0.4	●	0.4	●
Speicher	0.57	●	0.4	●	0.3	●	0.2	●	0.2	●
Stein	0.17	●	0.2	●	0.2	●	0.2	●	0.3	●
Teufen	0.53	●	0.6	●	0.1	●	0.1	●	0.1	●
Trogen	1.12	●	1.0	●	0.9	●	0.9	●	0.9	●
Urnäsch	0.46	●	0.4	●	0.4	●	0.3	●	0.3	●
Wald	0.00	●	0.1	●	0.1	●	0.1	●	0.1	●
Waldstatt	1.48	●	1.2	●	0.9	●	0.5	●	0.3	●
Walzenhausen	-0.72	●	-0.7	●	-0.7	●	-0.6	●	-0.6	●
Wolfhalden	-0.02	●	-0.0	●	-0.0	●	-0.0	●	-0.0	●

Richtwerte:

- ▲ 10 % und mehr schlecht (0 Gemeinden, Jahr 2021)
- ▲ 4 - 9 % genügend (0 Gemeinden, Jahr 2021)
- 0 - 4 % gut (20 Gemeinden, Jahr 2021)



Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein sehr tiefes, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Die Negativzinsen beeinflussen diese Kennzahl in Zukunft, weil die Finanzinstitute die Freigrenzen für Guthaben sukzessive senken. Das gute Ergebnis der Gemeinden beim Zinsbelastungsanteil hängt auch damit zusammen.

3. Konsolidierte Rechnung

Zur Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über die finanzielle Lage eines Gemeinwesens sind nicht nur die politischen Organe und die Verwaltung in der Jahresrechnung abzubilden sondern auch die kommunalen Anstalten. Eine konsolidierte Rechnung unter Einbezug weiterer beherrschter Organisationen kann im Rahmen von HRM2 freiwillig erstellt werden. Wird keine solche vorgelegt, sind zumindest die Verhältnisse der Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel resp. im Gewährleistungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird eine konsolidierte Rechnung für die Betriebe Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) (Vollkonsolidierung) sowie AR Informatik AG (ARI) (Equity 50 %) erstellt. Zurzeit erstellt keine Gemeinde eine konsolidierte Rechnung. Im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden ist es nicht Aufgabe des Kantons zu prüfen, ob eine konsolidierte Rechnung erstellt werden muss oder nicht. Aus den Angaben der Jahresrechnungen sind keine besonderen Risiken ersichtlich. Um eine Risikoprüfung vornehmen zu können, haben die Gemeinden alle finanziellen Risiken auszuweisen.

4. Eventualverpflichtungen

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit noch durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Die Eventualverbindlichkeiten sind in die Rechnung aufzunehmen. Bei der Überprüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden sind keine nennenswerten Risiken festgestellt worden.

5. Übersicht Steuerrückstände

Orange eingefärbte Werte: Abweichung vom Referenzwert 12.0 %

Beträge in TFr.

Steuerrückstände in % des Gesamtsteuerertrages						
Gemeinde	Gesamt- Steuer- ertrag 2021	Steuer- Rück- stände 31.12.2021	Steuer- Rück- stellungen 31.12.2021	Rückstände abzüglich Rück- stellungen 31.12.2021	Rückstände in % Gesamt- Steuerertrag	
					31.12.2020	31.12.2021
Bühler	5'826.8	442.6	120.5	322.1	4.5 %	5.5 %
Gais	11'954.6	1'267.8	58.0	1'209.8	9.1 %	10.1 %
Grub	3'270.2	412.0	113.4	298.8	14.7 %	9.1 %
Heiden	19'022.8	2'651.7	406.9	2'244.8	-5.1 %	11.8 %
Herisau	63'152.6	9'487.2	1'951.0	7'536.2	10.3 %	11.9 %
Hundwil	2'244.5	449.7	56.2	393.5	21.1 %	17.5 %
Lutzenberg	5'764.1	595.7	127.2	468.5	5.8 %	8.1 %
Rehetobel	7'428.1	706.8	117.0	589.8	12.3 %	7.9 %
Reute	2'390.4	73.6	-	73.6	1.9 %	3.1 %
Schönengrund	1'288.2	269.2	33.4	235.8	11.9 %	18.3 %
Schwellbrunn	4'741.3	755.2	61.0	694.2	7.7 %	14.6 %
Speicher	19'552.9	1'411.0	186.6	1'224.5	5.9 %	6.3 %
Stein	4'940.1	430.2	23.0	407.2	5.7 %	8.2 %
Teufen	37'944.4	159.2	423.0	-263.8	-0.8 %	-0.7 %
Trogen	7'736.7	52.2	35.0	17.2	2.7 %	0.2 %
Urnäsch	7'428.2	1'445.1	420.4	1'024.7	14.2 %	13.8 %
Wald	2'935.1	287.6	23.7	263.9	12.0 %	9.0 %
Waldstatt	7'040.1	666.5	90.8	575.7	10.0 %	8.2 %
Walzenhausen	8'426.4	340.9	157.0	183.9	0.0 %	2.2 %
Wolfhalden	7'561.4	501.1	134.5	366.6	4.3 %	4.8 %
Total	230'649.1	22'405.5	4'538.6	17'866.9	6.0 %	7.7 %

Die Steuerrückstände aller Gemeinden liegen im Verhältnis zum Gesamtertrag mit 7.7 % über dem Vorjahreswert von 6.0 %. Mit der Bildung entsprechender Steuerrückstellungen bei den Gemeinden wurde versucht, diesen Eventualausfällen gerecht zu werden.

Aufgrund eines Systemwechsels bei der Steuerverwaltung wird das Verrechnungssteuerguthaben als Zahlung in den Debitor (Steuerpflichtiger) gebucht, sobald die Steuererklärung eingegangen ist und das Wertschriftenverzeichnis geprüft wurde. Dieser Sachverhalt führte bei Teufen zu einem negativen Ergebnis.

D. Weitere Prüfungen im Rahmen des FHG

1. Aufwertungsreserven

Art. 47 Abs. 3 FHG hält fest, dass die Differenz aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert werden muss. Diese ist innerhalb von maximal zehn Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen. Regierungsrat und Gemeinderat legen mit der Neubewertung die konkrete Amortisationsdauer unveränderlich fest.

Nachfolgend sind die Gemeinden aufgelistet, welche per 1. Januar 2021 einen Bestand aufweisen:

Gemeinde	Stand Aufwertungsreserven in TFr.						Bemerkungen
	gebildet 1.1.2014	31.12.2020	minimale Auflösung	aufgelöst	31.12.2021		
Heiden	2'897.8	861.0	2'318.2	2'323.8	574.0	●	
Herisau	4'805.3	1'410.0	3'844.2	3'865.3	940.0	●	
Trogen	33.7	13.5	27.0	20.2	13.5	●	*)
Urnäsch	911.9	273.6	729.5	729.5	182.4	●	

*) Bei der Gemeinde Trogen sind keine entsprechenden Buchungen in den Jahren 2020 und 2021 gemacht worden. Somit ist die gesetzlich vorgeschriebene lineare Auflösung nicht eingehalten worden. Eine entsprechende Information erfolgt in der Berichterstattung an die Gemeinde.

2. Neubewertungsreserven

Mit der Umstellung auf HRM2 müssen gewisse Neubewertungen vorgenommen werden, um die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Bilanzwerte selbst, sondern die möglichst realistische Erfassung der Erfolgspositionen wie auch der Abschreibungen. Art. 47 Abs. 1 FHG hält fest, welche Positionen neu zu bewerten sind. Dazu gehören alle Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen, die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen sowie die Beteiligungen und Darlehen. Diese Positionen sind verbindlich in Übereinstimmung mit den Vorgaben von HRM2 auf den 1. Januar 2014 neu zu bewerten. Die dadurch geschaffenen Neubewertungsreserven sind zweckgebunden und somit für Wertberichtigungen des Finanzvermögens zu verwenden.

Gemeinde	Stand Neubewertungsreserven in TFr.			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	Bemerkungen
Bühler	1'204.3	1'204.3	-	
Gais	1'748.3	1'748.3	-	
Grub	547.3	547.3	-	
Heiden	2'017.2	1'887.5	-129.7	Wertanpassung Immobilien/Parkplatz
Herisau	4'470.2	4'327.6	-142.6	Wertanpassung Immobilien
Hundwil	513.2	513.2	-	
Lutzenberg	990.6	808.3	-182.3	Veräusserung von Bodenparzellen
Rehetobel	3.5	3.3	-0.2	
Reute	227.5	227.5	-	
Schönengrund	712.5	712.5	-	
Schwellbrunn	1'386.9	1'386.9	-	
Speicher	2'918.3	2'918.3	-	
Stein	1'092.9	1'092.9	-	
Teufen	1'092.0	1'055.0	-37.0	Kauf Parkplätze
Trogen	519.6	519.6	-	
Urnäsch	2'449.4	2'382.2	-67.2	diverse Abwertungen
Wald	156.9	156.9	-	
Waldstatt	701.5	701.5	-	
Walzenhausen	623.0	623.0	-	
Wolfhalden	1'401.1	1'401.1	-	

Alle Gemeinden haben 2014 die vom Gesetz vorgeschriebenen Neubewertungsreserven gebildet. Aufgrund diverser Unklarheiten hat das Departement Finanzen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Empfehlung zur Handhabung ausgearbeitet. Im FHG sind die Neubewertungsreserven unter den Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgeführt – daraus kann geschlossen werden, dass diese nicht von Dauer sein sollten. Die Idee eines „Ausgleichstopfs“ für künftige Schwankungen des Finanzvermögens hat sich nicht bewährt, da die Revisionsunternehmen einen objektbezogenen Verwendungsnachweis verlangt haben, was langfristig schwer handhabbar wäre. Die Empfehlung zielt darauf ab, dass die Verwendung der Neubewertungsreserven nur für die Deckung von Wertverminderungen des Finanzvermögens verwendet wird.

3. Zusätzliche Abschreibungen

Nach Art. 37 Abs. 1 FHG sind zusätzliche Abschreibungen zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im operativen Ergebnis (siehe Seite 2, Abschlussergebnisse) mit einem Ertragsüberschuss schliesst, der nicht anderweitig verwendet wird. Die betroffenen Positionen des Verwaltungsvermögens sind einzeln auszuweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern werden primär aufgrund finanzpolitischer Überlegungen vorgenommen. Werden sie zusammen mit den planmässigen Abschreibungen in der ersten Stufe ausgewiesen, mindert dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen erheblich, was bspw. im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich von Bedeutung ist. Um das Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht zu verfälschen, wird deshalb bei einer zusätzlichen Abschreibung eine Abschreibungsreserve gebildet. Während das Objekt in der ersten Stufe weiterhin wie geplant abgeschrieben wird, erfolgt in der zweiten Stufe in den Folgejahren eine Auflösung der Abschreibungsreserve. Dadurch werden die Vergleichbarkeit der ersten Stufe und die Transparenz der Rechnungslegung gewährleistet, ohne den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu schmälern.

Gemeinde	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen in TFr.			
	Bilanzkonto 31.12.2020	Bildung	Auflösung	Bilanzkonto 31.12.2021
Bühler	-	-	-	-
Gais	3'800.0	500.0	-	4'300.0
Grub	774.0	-	51.1	722.9
Heiden	-	-	-	-
Herisau	-	-	-	-
Hundwil	338.0	-	-	338.0
Lutzenberg	-	-	-	-
Rehetobel	127.0	-	19.0	108.0
Reute	-	-	-	-
Schönengrund	-	-	-	-
Schwellbrunn	103.0	-	-	103.0
Speicher	4'954.2	-	206.9	4'747.3
Stein	290.0	-	-	290.0
Teufen	21'279.7	-	1'190.3	20'089.4
Trogen	-	-	-	-
Urnäsch	-	-	-	-
Wald	-	-	-	-
Waldstatt	700.0	300.0	-	1'000.0
Walzenhausen	-	-	-	-
Wolfhalden	946.0	-	54.0	892.0

Zwei Gemeinden haben zusätzliche Abschreibungen gebildet. Die Bildung der zusätzlichen Abschreibungen ist ordnungsgemäss über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung erfolgt. Ebenfalls wurde dabei die Bedingung eines Ertragsüberschusses im operativen Ergebnis eingehalten.

4. Vorfinanzierungen

Art. 37 Abs. 2 FHG lässt die Bildung zweckgebundener Reserven zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionsvorhaben zu. Diese können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abschreibungsreserven gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Vorfinanzierungen können insbesondere für grössere Investitionsvorhaben in kleineren Gemeinden sinnvoll sein, bilden jedoch einen beträchtlichen Einschnitt in die Periodengerechtigkeit und beeinflussen die Aussagekraft der Rechnung erheblich. Zudem führen Vorfinanzierungen zu einer gewissen Durchmischung der Finanzierungsformen (Vor- und Nachfinanzierung). Deshalb sind Vorfinanzierungen nur unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:

- Im Zeitpunkt der Bildung muss für das spezifische Projekt, für welches die Vorfinanzierungsreserve gebildet wird, ein vom zuständigen Organ genehmigter Kredit vorhanden sein.
- Vorfinanzierungen müssen zweckgebunden sein und können deshalb nur für spezifische Projekte gebildet werden.
- Zusammen mit den zusätzlichen Abschreibungen dürfen sie den Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht übertreffen.
- Die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierungsreserve wird in der zweiten Stufe ausgewiesen, damit der ordentliche Erfolg nicht beeinflusst wird.

Gemeinde	Stand Vorfinanzierungen in TFr.			Bemerkungen
	31.12.2020	Veränderung	31.12.2021	
Bühler	-	-	-	
Gais	-	-	-	
Grub	-	-	-	
Heiden	-	-	-	
Herisau	-	-	-	
Hundwil	-	-	-	
Lutzenberg	-	-	-	
Rehetobel	-	-	-	
Reute	-	-	-	
Schönengrund	-	-	-	
Schwellbrunn	1'473.0	493.9	1'966.9	Sanierung MZA inkl. Mobiliar
Speicher	-	1'200.0	1'200.0	Sanierung Hallenbad
Stein	-	-	-	
Teufen	3'000.0	8'000.0	11'000.0	Neubau Schulhaus
Trogen	-	-	-	
Urnäsch	600.0	600.0	1'200.0	Neubau Gemeindekanzlei
Wald	-	-	-	
Waldstatt	-	-	-	
Walzenhausen	-	-	-	
Wolfhalden	-	-	-	

Zwei Gemeinden haben im Jahr 2021 Vorfinanzierungen gebildet. Sie weisen im operativen Ergebnis einen Ertragsüberschuss aus. Ob alle oben erwähnten Bedingungen nach HRM2 und FHG eingehalten worden sind, wurde nicht überprüft.

E. Aufsichtsmaßnahmen, Unterstützungsdarlehen, Aufgaben- und Finanzplan

Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Stellt der Kanton eine solche fest, ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung vorzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Gemäss Abs. 1 muss dieser Plan verbindliche Fristen für die Vornahme der Massnahmen enthalten. Wie Abschreibungsreserven dürfen Vorfinanzierungen somit nicht zur allgemeinen Erfolgssteuerung gebildet werden. Die Auflösung der Vorfinanzierungsreserve erfolgt über die Nutzungsdauer der finanzierten Anlage. Abs. 2 verleiht dem Regierungsrat die Kompetenz aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen, sofern kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorliegt. Er kann insbesondere vorsehen, dass der Voranschlag, der Aufgaben- und Finanzplan, geplante Investitionsvorhaben oder die Festlegung von Steuerfuss, Abgaben und Gebühren zu genehmigen sind.

Aufgrund der vorhergehenden Prüfung ist bei keiner Gemeinde eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt worden.

Keine Gemeinde benötigt ein Unterstützungsdarlehen nach Art. 46 FHG.



Art. 48 FHG regelt den Zeitpunkt, auf welchen der neue Aufgaben- und Finanzplan bei den Gemeinden eingeführt werden muss. Der Zeitpunkt ist auf das Jahr 2019 festgesetzt worden. Dieser ist im Jahr 2022 von allen Gemeinden erstellt worden.

F. Information der Gemeinden

Die Berichterstattung über das Prüfergebnis erfolgte an den entsprechenden Gemeinderat.

G. Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 2021 wurde erstellt und liegt diesem Bericht bei. Diese Dokumentation soll eine neutrale Übersicht über die finanzielle Lage der Gemeinden vermitteln und ist als Ergänzung zum vorliegenden Bericht gedacht.

H. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1

Gemeindefinanzstatistik 2021